

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

SPD-Fraktion Kürten
Herrn Jürgen Schmidt
Am Wäldchen 31
51515 Kürten

Dienststelle: Amt 60
Kreisstraßen; Verkehr
Kreishaus Heidkamp,
Block B, 3. Etage
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Buslinie: 227, 420, 421, 423,
Haltestelle Kreishaus
Bearbeiter/in: Frau Frößler
Telefon: 02202 13-2256
E-Mail: verkehrslenkung@rbk-online.de
Unser Zeichen: 60.3.2.20-
Datum: 20.05.2021

Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 Km/h im Bereich der Fußgängerquerung oberhalb der Einmündung des Edeka-Marktes in Kürten Dürscheid

1. Ihr Anschreiben an den Bürgermeister der Gemeinde Kürten vom 12.02.2021 – hier eingegangen am 15.02.2021
2. Ihre E-Mail vom 31.03.2021

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Reichert lässt Sie herzlich grüßen und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Im Ergebnis kann ich Ihnen mitteilen, dass mir Ihr Antrag vom 12.02.2021 von der Gemeinde Kürten am 15.02.2021 zuständigkeithalber zur Entscheidung vorgelegt und mit dem positivem Ergebnis geprüft wurde, die Ortstafel Richtung Miebach zu versetzen, so dass sich der von Ihnen angesprochene Bereich innerhalb geschlossener Ortschaft befindet und deshalb mit der gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h befahren werden muss. Insofern gehe ich davon aus, dass das Ergebnis der Prüfung in Ihrem Sinne ist, auch wenn dies nicht durch die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung – wie von Ihnen erbeten – erfolgt ist.

Wenn diese Lösung nicht möglich gewesen wäre, hätte ein Tempolimit – wie von Ihnen beantragt außerhalb der Ortschaft - nicht angeordnet werden können, da gemäß § 45 Abs. 9 StVO "Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. ... Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs ... dürfen ... nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt."

Daher erlaube ich mir, zu Ihrer ergänzenden Information auf die diesbezüglichen Vorgaben einzugehen: Außerhalb geschlossener Ortschaft können Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich sein,

- wo Fahrzeugführer insbesondere in Kurven, auf Gefällstrecken und an Stellen mit besonders unebener Fahrbahn ihre Geschwindigkeit nicht den Straßenverhältnissen anpassen; die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll dann auf diejenige Geschwindigkeit festgelegt werden, die vorher von 85 % der Fahrzeugführer (von sich aus) ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen, ohne Polizeibeamte und ohne Behinderungen durch andere Fahrzeuge eingehalten wurde,
- wo insbesondere auf Steigungs- und Gefällstrecken eine Verminderung der Geschwindigkeitsunterschiede geboten ist; die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll dann auf diejenige Geschwindigkeit festgelegt werden, die vorher von 85 Prozent der Fahrzeugführer von sich aus eingehalten wurde,

- wo Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind; die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auf diesen Abschnitten i. d. R. 70 km/h nicht übersteigen.

Eine das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigende Gefahrenlage i. S. d. § 45 Abs. 9 StVO wäre nur dann gegeben, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von jeglicher gefahrvermindernder Tätigkeit ab. Vorrangig muss zunächst versucht werden, die bestehende Gefahrenlage durch die Aufstellung von Gefahrenzeichen oder Richtungstafeln zu entschärfen. Erst wenn diese Maßnahmen nicht zur Verringerung des Gefährdungspotentials führen, kommen u. a. Geschwindigkeitsreduzierungen in Betracht (Ziffer 1 der Verwaltungsvorschriften zu den Zeichen 274, 276 und 277 StVO).

Gemäß der durch Verordnung vom 07.08.1997 zu § 39 StVO eingeführte Absatz 1 sollen die Verkehrsteilnehmer weniger auf Verkehrszeichen treffen. Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote sind nur zulässig, wenn die Maßnahmen zum Beispiel aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erforderlich sind; das trifft auch auf den Umfang einer möglichen Geschwindigkeitsreduzierung zu.

Zur Anordnung eines Tempolimits war zunächst ein Anhörverfahren unter Beteiligung der Kreispolizeibehörde und des Straßenbaulastträgers Straßen NRW durchgeführt worden. Der Landesbetrieb erklärte in seiner Stellungnahme, dass kein Handlungsbedarf bestehe, da die Sichten auf einer ausreichenden Länge vorhanden sind und die Planung der neuen Überquerungshilfe auf der vorhandenen Geschwindigkeit von 70 km/h basiert.

Die Kreispolizei teilte mit, dass seit 2018 drei Bagatellunfälle zu verzeichnen waren, so dass sich die Verkehrssituation in der Örtlichkeit als absolut unauffällig darstellt und weder eine Geschwindigkeitsbegrenzung noch das Versetzen der stationären Anlage gerechtfertigt ist. Bei dem am Unfall vom 31.03.2021 handelt es sich um einen Auffahrunfall, der sich nach polizeilichen Feststellungen infolge mangelnder Aufmerksamkeit und nicht auf Grund einer zu hohen Fahrgeschwindigkeit ereignete. Die Unfallstelle lag danach im baustellenbedingt geschwindigkeitsbeschränkten Bereich von 50 km/h, weil - aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Markierungsarbeiten (insbesondere der Linksabbiegespur) - zum Unfallzeitpunkt in der Örtlichkeit aus beiden Fahrrichtungen die Aufstellung der Gefahrzeichen 101 StVO mit dem Zusatz fehlende Fahrbahnmarkierung angeordnet war.

Aus diesen Gründen kann die von Ihnen beantragte streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h aus Sicherheitsgründen nicht angeordnet werden, weil keine außergewöhnliche Gefahrenlage erkennbar ist, durch die diese Beschilderung gerechtfertigt werden könnte.

Parallel zu Ihrer Eingabe habe ich jedoch geprüft, ob durch die Baumaßnahme das Versetzen der Ortstafel Richtung Miebach in Betracht kommt. Nach den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 310 und 311 StVO sind Ortstafeln in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den Ortseinwärtsfahrenden erkennbar beginnt. Nach Abschluss der Markierungsarbeiten fand zur Abstimmung am 14.04.2021 ein Ortstermin mit Sichtung der baulichen Situation, der vorhandenen Beschilderung und des Verkehrsaufkommens von Fahrzeug- und Personenverkehr statt. Danach stimmten Kreispolizeibehörde und der Landesbetrieb NRW dem Versetzen der Ortstafel um ca. 90 -100 m Richtung Miebach zu. Ich werde deshalb gegenüber dem Landesbetrieb das Vorziehen der Ortstafel anordnen, der von Ihnen angesprochene Bereich befindet sich dann innerhalb geschlossener Ortschaft, so dass dann dort gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauzon